

Die von der Firma COMUNA in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung erstellte Gebührenkalkulation (Anlage 2) der zentralen Abwasserbeseitigung für die Kalkulationsperiode 2014 - 2016 enthält unter anderem folgende Ansätzen und Ermessensentscheidungen:

- die Festlegung einer 3-jährigen Kalkulationsperiode für die Jahre 2014 - 2016
- die Festlegung der Abschreibungssätze in Höhe von
  - 2,20 % für Kanäle
  - 2,20 % für Grundstück
  - 2,20 % für den baulichen Teil der Sonderbauwerke
  - 8,33 % für den maschinellen Teil der Sonderbauwerke
  - 3,30 % für Pumpdruckleitungen
  - 5,00 % für RW-Mulden/-rigolen/-gräben

entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2007 Nr. 205/2007.

Bewegliche Güter werden nach den Bilanzierungsrichtlinien der Stadt Biberach (5 Jahre) abgeschrieben.

- die Festlegung der Auflösungssätze bei den Kanal- und Klärbeiträgen in Höhe der durchschnittlichen Abschreibung
- die Einbeziehung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen anstatt von kalkulatorischen Zinsen, da kein Eigenkapital in der Einrichtung vorhanden ist
- die Festlegung der Prozentsätze für die Straßenentwässerungskostenanteile bei den kalkulatorischen Kosten in Höhe von
  - 26,00 % für Mischwasserkanäle und -bauwerke
  - 50,00 % für Regenwasserkanäle des Trennsystems und dazugehöriger Bauwerke
  - 5,00 % für die Kläranlage

Diese Werte entsprechen den in der Globalberechnung angesetzten Prozentsätzen.

- die Festlegung der Prozentsätze für die Straßenentwässerungskostenanteile bei den Betriebskosten Kosten in Höhe von
  - 13,50 % für Mischwasserkanäle und -bauwerke
  - 50,00 % für Regenwasserkanäle des Trennsystems und dazugehöriger Bauwerke
  - 1,20 % für die Kläranlage

- die Zuordnung der gebührenfähigen Kosten auf die Kostenträger Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser

	<b>Schmutzwasser</b>	<b>Niederschlagswasser</b>
<b><u>Betriebskosten</u></b>		
Kläranlage	90 %	10 %
Kanalnetz, RÜB, Sammler	50 %	50 %
<b><u>Kalkulatorische Kosten</u></b>		
Kläranlage	90 %	10 %
Kanalnetz, RÜB, Sammler	60 %	40 %

- dem Vortrag der Überdeckungen aus den Vorjahren in Höhe von 970.324,59 €
- der Verteilung der Überdeckung auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung zu 67,55 % und auf den Kostenträger Niederschlagswasserbeseitigung zu 32,45 %
- die Beibehaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung trotz Vorhandensein mehrerer technisch getrennter Einrichtungen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG).